

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Salzhausen (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (NKomVG), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Salzhausen und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kompetenzen der Kinder. Die Samtgemeinde Salzhausen unterhält Kindergärten in Eyendorf, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt, Vierhöfen und Wulfsen. In den Kindergärten in Eyendorf, Salzhausen und Toppenstedt wird auch eine integrative Betreuung angeboten. Des Weiteren unterhält die Samtgemeinde Krippengruppen in Garstedt, Salzhausen und Toppenstedt.
- (2) Für die Benutzung der Krippen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzung der Kindergärten ist für die Kinder aus der Samtgemeinde Salzhausen ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu acht Stunden im Rahmen der Kapazitäten gebührenfrei. Ein Anspruch auf eine achtstündige Betreuung lässt sich daraus nicht ableiten, da der Rechtsanspruch weiterhin auf vier Stunden Betreuung festgesetzt ist. Für eine längere Betreuung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Krippenkinder die das dritte Lebensjahr vollenden werden bis zum Wechsel in den Kindergarten ebenfalls gebührenfrei betreut.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person zur Gebühr veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 3

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zur teilweisen Deckung der Kosten des Betriebes der Tageseinrichtung als öffentlich-rechtliche Abgabe kalendermonatlich für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. (Kindergartenjahr) erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührensschuld entsteht. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (4) Die Gebührensschuld und die Gebührenpflicht enden mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Das Ausscheiden wird in der Benutzungssatzung geregelt.

- (5) Die festgesetzte Monatsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes z.B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (7) Gebührenrückstände werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder in Krippen werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

Krippe	4-Stundenbetreuung	381,- € (von 08:00-12:00 Uhr)
Krippe	5-Stundenbetreuung	450,- € (von 07:00-12:00 Uhr)
Krippe	6-Stundenbetreuung	512,- € (von 08:00-14:00 Uhr)
Krippe,	7-Stundenbetreuung	576,- €
Krippe,	8-Stundenbetreuung	654,- €
Krippe,	9-Stundenbetreuung	733,- €
Krippe,	10- Stundenbetreuung	819,- €

Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Krippen

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Krippe 4-stündige Betreuungszeit	Krippe 5-stündige Betreuungszeit	Krippe 6-stündige Betreuungszeit	Krippe 7-stündige Betreuungszeit	Krippe 8-stündige Betreuungszeit	Krippe 9-stündige Betreuungszeit	Krippe 10-stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	177,00 €	208,00 €	237,00 €	268,00 €	305,00 €	343,00 €	382,00 €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	201,00 €	237,00 €	270,00 €	305,00 €	350,00 €	391,00 €	437,00 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	228,00 €	268,00 €	305,00 €	343,00 €	391,00 €	441,00 €	491,00 €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	253,00 €	298,00 €	339,00 €	383,00 €	437,00 €	490,00 €	547,00 €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	278,00 €	327,00 €	373,00 €	421,00 €	479,00 €	536,00 €	599,00 €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	305,00 €	359,00 €	410,00 €	462,00 €	523,00 €	586,00 €	655,00 €
7. Stufe bis	5.150,00 €	5.350,00 €	5.550,00 €	5.750,00 €	5.950,00 €	330,00 €	389,00 €	443,00 €	499,00 €	566,00 €	635,00 €	709,00 €
8. Stufe bis	5.675,00 €	5.875,00 €	6.075,00 €	6.275,00 €	6.475,00 €	355,00 €	419,00 €	478,00 €	538,00 €	610,00 €	684,00 €	764,00 €
9. Stufe über	5.675,00 €	5.875,00 €	6.075,00 €	6.275,00 €	6.475,00 €	381,00 €	450,00 €	512,00 €	576,00 €	654,00 €	733,00 €	819,00 €

- (3) In der vorstehenden Staffelung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (4) Für die Betreuung der Kinder in Kindergärten, über die achstündige Gebührenfreiheit hinaus, werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

Kindergärten

8,5 stündige Betreuung	9,0 stündige Betreuung	9,5 stündige Betreuung	10 stündige Betreuung
25,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €

- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtungen, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 60 %.
- (6) Kinder die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei der in Absatz 5 genannten Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.
- (7) Die vom Landkreis Harburg geförderte Betreuungszeit für Integrationskinder beträgt in Eyendorf und Am Fuhrenkamp 5 Std./tgl. (8 bis 13 Uhr) und in Toppenstedt sowie in der Kindertagesstätte am Hang 6 Std./tägl. (08 bis 14 Uhr). Eine längere Betreuung der Integrationskinder kann nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten individuell vereinbart werden.

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Bei entsprechendem Bedarf werden Sonderöffnungszeiten zwischen 07:00 und 17:00 Uhr angeboten. Für diese Sonderöffnungszeiten werden Gebühren entsprechend der Gebührenstaffel des § 4 erhoben. Sonderöffnungszeiten können stündlich und halbstündlich in Anspruch genommen werden. Werden die Sonderöffnungszeiten nicht für volle Stunden in Anspruch genommen, wird die Gebühr halbstündlich anteilig errechnet. Werden die Sonderöffnungszeiten nur gelegentlich in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 2,00 € pro angefangene halbe Stunde. Sonderöffnungszeiten können nur nach vorheriger Absprache in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Speisen und Getränke sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu erstatten.
- (3) Soweit die Kinder in der Tageseinrichtung ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten monatlich rückwirkend abgerechnet. Die Kosten für ein Frühstück sind im Voraus zu bezahlen.
- (4) Wenn Kinder nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit verspätet abgeholt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,- pro angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 6

Kündigung bei Zahlungsrückstand

Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist eine Teilkündigung oder Kündigung des Kindergartenplatzes ausgesprochen werden, wenn der Rückstand der Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten mehr als einen Monat beträgt.

§ 7

Anrechenbares Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 82 SGB XII. Die Einkünfte sind durch

Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Benutzungsgebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

- (2) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Kindergeld gilt als Einkommen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 Abs. 3 anzuwenden. Absetzungen nach § 82 Abs. 2 SGB XII werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Gebührenfestsetzung

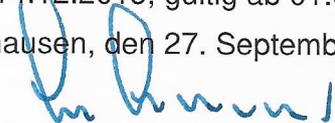
- (1) Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist auf einem von der Samtgemeinde versandten Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung zu stellen, bei Aufnahme zum 01. August eines Jahres bis zum 01. Juli des Jahres. Die aufgrund des Ermäßigungsantrages errechnete Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08-31.07), es sei denn, die Gebühren werden durch Änderung dieser Kindertagesstättegebührensatzung neu festgesetzt. Für eine weitere Gebührenermäßigung im folgenden Kindergartenjahr ist ein neuer Antrag auf Gebührenermäßigung mit den aktuellen Unterlagen zur Einkommensberechnung gem. § 7 bis spätestens zum 01. Juli des Folgejahres bei der Samtgemeindeverwaltung einzureichen. Falls kein neuer Antrag auf Gebührenermäßigung gestellt wird, werden die Gebühren der Höchststufe gem. § 4 Abs. 2 erhoben. Die Samtgemeinde ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, weitere Einkommensprüfungen vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
- (3) Verändert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, das dem Gebührenbescheid zugrunde liegt, so wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Samtgemeinde Salzhausen eingereicht wurde.
- (4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2015, gültig ab 01.08.2018 für das Kindergartenjahr 2018/2019, außer Kraft.

Salzhausen, den 27. September 2018


Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

